SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Justiz und Gleichstellung

mit Postzustellungsurkunde

Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Domplatz 2 – 4, 39104 Magdeburg

Herrn
Lennart Mühlenmeier
[redacted]

Magdeburg, 1. Juli 2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Az.: 4439E-304.1339/2020

Bearbeitet von:

Durchwahl: [redacted]

Informationszugangsbegehren in Bezug auf die Vertragsgestaltung mit der Telio GmbH
hier: Informationszugang nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt

Ihr Antrag mit E-Mail vom 27.03.2020
Mein Zwischenbescheid vom 24.04.2020
Ihre E-Mail vom 24.04.2020
Mein Zwischenbescheid vom 11.05.2020

Sehr geehrter Herr Mühlenmeier,

Auf Ihren per E-Mail vom 27.03.2020 eingereichten Antrag auf Informationszugang erteile ich Ihnen folgende Auskunft:

> **Zwischen dem Land Sachsen-Anhalt (bzw. den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt) und der Telio Communications GmbH bestehen gegenwärtig keine vertraglichen Beziehungen.**

Diese Auskunft ist für Sie kostenfrei.

Eine konkrete zeitliche Einordnung, aus der sich ergibt, dass sich Ihr Informationsbegehren auch auf eventuell zurückliegende Verträge bezieht, vermag ich Ihrem Antrag bislang nicht zu erkennen. Eine mit Zwischenbescheid vom 11.05.2020 angeregte Konkretisierung haben Sie nicht wahrgenommen.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter http://lsaurl.de/mjdsgvo.
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt

[redacted]

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Aufgrund der nicht erfolgten zeitlichen Konkretisierung ist es mir gegenwärtig nicht möglich, Ihnen eine abschließende Mitteilung zur Höhe der für die Auskunftserteilung über die eventuell zurückliegenden Verträge voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten zu machen. Unbenommen davon mache ich Sie erneut darauf aufmerksam, dass für die Auskunftserteilung gemäß § 10 Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt Verwaltungskosten erhoben werden. Die Gebühren und Auslagen bestimmen sich nach der Verordnung über die Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Bemessungsgrundlage ist dabei der jeweils anfallende Zeitaufwand für die Zusammenstellung der begehrten Informationen samt der Prüfung etwaiger Ausschlussgründe. Betragen die Verwaltungskosten für eine Amtshandlung nicht mehr als 50 Euro, werden sie gemäß § 10 Abs. 2a Satz 1 Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt nicht festgesetzt.

Zudem betreffen solche Verträge Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter. Aus diesem Grund muss Ihr Antrag gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt eine Begründung enthalten.

Ich gebe Ihnen daher Gelegenheit, Ihren o. g. Antrag auf Informationszugang innerhalb einer Frist von zwei Wochen hinsichtlich des Antragsgegenstandes zeitlich zu konkretisieren und zu begründen.

Sollte ich innerhalb der gesetzten Frist keine Zuschrift von Ihnen erhalten, erachte ich Ihr Informationsbegehren durch die erteilte Auskunft als erledigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[redacted]

Beglaubigt
[redacted]